

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

35 (30.6.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 30. Juni 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 43667. B. Veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs.

Allgemeine Verfügungen.

Verordnung.

(Vom 26. Mai 1885.)

Die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs betreffend.

Auf Grund des §. 90 des Polizeistrafgesetzbuchs und der §§. 20 und 28 des Reichsfeuchengesetzes vom 23. Juni 1880 wird unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Februar 1883, die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs betreffend, mit Wirksamkeit vom 1. Juli d. J. an verordnet:

§. 1. Führer von wandernden Schaf- und Schweineherden müssen im Besitz eines thierärztlichen Zeugnisses über den feuchtfreien Zustand der Heerden (§. 7) sein.

§. 2.

Viehändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebs Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den feuchtfreien Zustand der zu transportirenden Thiere (§. 7) versehen.

Das Zeugniß muß von einem Thierarzte oder von einem für eine badische Gemeinde bestellten Fleischbeschauer ausgestellt und unterzeichnet sein. Der Unterschrift des Fleischbeschauers ist die Bezeichnung „Fleischbeschauer der Gemeinde N. N.“ beizusetzen.

In zusammengesetzten Gemeinden sowie in Gemeinden mit zerstreuter Bauart können von dem Gemeinderath nach Benehmen mit dem Bezirksthierarzt als Vertreter des Fleischbeschauers auch andere Sachverständige mit der Ausstellung der Gesundheitszeugnisse betraut werden. Dieselben sind vom Bezirksamte zu verpflichten.

Für die Ausstellung des Zeugnisses hat der Fleischbeschauer beziehungsweise dessen Vertreter eine Gebühr von 40 Pf. für ein Stück Rindvieh, von 20 Pf. für jedes weitere Stück anzusprechen.

§. 3.

Aus Gemeinden, in denen Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche ausgebrochen ist, darf während der Dauer der Seuche Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke sofortiger Schlachtung weggebracht werden. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden auf Grund der schriftlich der Ortspolizeibehörde gegenüber abgegebenen Erklärung eines Thierarztes, daß eine Verschleppung der Seuche durch den beabsichtigten Transport des Viehs zur Schlachttstätte überhaupt oder unter Beobachtung der von dem Thierarzte bezeichneten Vorsichtsmaßregeln nicht zu besorgen sei. Den von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Erlaubnißschein, welcher neben genauer Bezeichnung der wegzubringenden Thiere den Zweck des Transports, sowie die Frist, innerhalb deren der Transport vollzogen sein muß, den Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, und die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln angeben muß, hat der Führer der Thiere während des Transports mit sich zu führen.

Die Ortspolizeibehörden der verseuchten Gemeinden sind auf die Bestimmungen dieses Paragraphen seitens des Bezirksamtes jeweils beim Ausbruche der Seuche behufs geeigneter Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen.

§. 4.

Verbreitet sich die Maul- und Klauenseuche oder die Lungenseuche auf mehrere Ställe, so haben die Bezirksamter alsbald die Anordnung zu treffen, daß aus den dem Seuchenorte benachbarten, der Gefahr der Verbreitung der Seuche nach den Verkehrsverhältnissen ausgesetzten, namentlich zu bezeichnenden Gemeinden zum Zwecke oder in Vollzug einer Veräußerung Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur auf Grund von Gesundheitszeugnissen (§. 7) ausgeführt werden darf, welche von einem Thierarzte ausgestellt sind.

Nur für solche Thiere dürfen in den Fällen dieses Paragraphen Gesundheitszeugnisse ausgestellt werden, welche seit mindestens sieben Tagen in seuchenfreiem Zustande in der Gemarkung sich befinden, wo ihre Untersuchung erfolgt. Diese Bestimmung findet insbesondere auch Anwendung auf wandernde Schaf- und Schweineheerden, dagegen kann auf Viehmärkten der Bezirksthierarzt das Zeugniß auch für solche Thiere ausstellen, die aus der Seuche nicht verdächtigen Orten auf den Markt verbracht und alsbald weiter versendet werden.

§. 5.

Ist die Maul- und Klauenseuche oder die Lungenseuche in benachbarten nichtbadischen Bezirken aufgetreten, so haben die an der Grenze gelegenen Bezirksamter anzuordnen, daß die Führer von Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen), das aus den verseuchten Bezirken eingeführt werden soll, im Besitze thierärztlicher Zeugnisse über den Gesundheitszustand der Thiere (§. 7) sein müssen, in welchen bezeugt ist, daß nach dem Ergebniß der von dem Thierarzte eingezogenen Erkundigungen und der Besichtigung der zu transportirenden Thiere diese seit mindestens sieben Tagen in seuchenfreiem Zustande in der Gemarkung sich befanden, in welcher ihre Untersuchung erfolgte und daß in dieser Gemarkung keine an Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche erkrankten Thiere sind.

§. 6.

Sobald die Seuche erloschen, sind die gemäß §§. 4 und 5 getroffenen Maßnahmen aufzuheben.

Die Verfügungen, durch welche diese Maßnahmen angeordnet oder zurückgenommen werden, sind in die Amtsverkündigungsblätter der beteiligten Bezirke einzurücken und überdies in den zugehörigen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu geben, dem Landeskommissär und Ministerium des Innern, geeignetenfalls auch den Behörden der Zoll- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, den benachbarten Bezirksämtern und nichtbadischen Polizeibehörden mitzutheilen.

§. 7.

Die Gesundheitszeugnisse (§§. 1, 2, 4, 5) sind fünf Tage gültig.

Die Führer der zu transportirenden Thiere sind verpflichtet, die Zeugnisse nach Ablauf dieser Zeit erneuern zu lassen. Sie müssen die Zeugnisse während des Transports bei sich haben und auf Erfordern den Polizeibehörden, dem Gendarmerie- und Polizeipersonal sowie den Behörden und Bediensteten der Zollverwaltung und der Eisenbahnbetriebsverwaltung vorzeigen.

Die Zeugnisse müssen Ort und Tag der Ausstellung, den Namen des Führers und jedes mitgeführte Stück Rindvieh nach Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen, die Zahl der mitgeführten Schafe, Schweine, Ziegen bezeichnen. Bei Ausstellung der Zeugnisse für Rindvieh durch die Fleischbeschauer ist das anliegende Formular zu benützen.

§. 8.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Lungenseuche in einem Markte festgestellt, so ist die Abhaltung von Viehmärkten daselbst bis zum Erlöschen der Seuche vom Bezirksamte zu verbieten.

Nachsicht von diesem Verbot erteilt auf Ansuchen in besonderen Fällen und für den einzelnen Markttag das Ministerium des Innern nach seinem Ermessen.

§. 9.

Erscheint im Interesse der Verhinderung der Seuchenverschleppung eine Verschärfung der Kontrolle oder eine weitergehende Beschränkung des Viehverkehrs, als in den vorstehenden Paragraphen vorgesehen, nothwendig, so wird das Ministerium des Innern anordnen, daß in bestimmten Bezirken und für bestimmte Zeiten die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen durch einen beamteten Thierarzt geschehen und die Abhaltung von Viehmärkten unterbleiben muß.

§. 10.

Zur Sicherung des Vollzugs der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung von Viehbeständen, die bei Viehmärkten oder bei den übrigen in §. 17 des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 erwähnten Veranlassungen zusammengebracht werden, können durch ortspolizeiliche Vorschrift nähere Anordnungen getroffen werden.

Karlsruhe, den 26. Mai 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

(gez.) Turban.

Vdt. Kühn.

Gesundheitszeugniß für Rindvieh.

Name und Wohnort des Führers.	Geschlecht.	Alter.	Farbe.	Abzeichen.
1.				
2.				
3.				

Die hier bezeichneten Thiere habe ich heute besichtigt und keinerlei Anzeichen einer ansteckenden Krankheit gefunden.

Ettlingen, den ¹⁸ten

Name X.

Fleischbeschauer der Gemeinde N. N.

Nr. 43667. B.

Vorstehende im Gesetzes- und Verordnungs-Blatt XIX vom 5. Juni d. J. erschienene Verordnung wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Wegen des Vollzugs wird bestimmt:

1. In den Orten, in welchen die Maul- und Klauenseuche oder die Lungenseuche ausgebrochen ist (§. 3 der Verordnung), darf Vieh zum Eisenbahntransport nur zugelassen werden, wenn der Führer sich im Besitze der vorgeschriebenen ortspolizeilichen Genehmigung der Ausfuhr befindet. Der Ausbruch der Seuche an einem Orte wird jeweils im Amtsverköndigungsblatt bekannt gemacht.

2. In den von den genannten Seuchen bedrohten Gemeinden, in welchen nach §. 4 der Verordnung die Ausfuhr von Vieh nur auf Grund von thierärztlichen Gesundheitscheinien gestattet sein soll, ist die Zulassung von Vieh zum Eisenbahntransport von dem Besitze dieses Zeugnisses abhängig. Die gemäß §. 4 getroffene Anordnung wird von dem Bezirksamt den beteiligten Eisenbahndienststellen mitgetheilt werden.

3. Das Expeditionspersonal wird angewiesen, bei der Ein- und Ausladung von Vieh sich mitunter darüber zu verlässigen, ob die als gewerbsmäßige Viehhändler bekannten Personen im Besitze der vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse sind.

(§. 7 Absatz 2 der Verordnung.) Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind der Ortspolizeibehörde oder der Gensdarmmerie anzuzeigen.

In gleicher Weise soll bei der Ankunft von Vieh aus benachbarten nichtbadischen Bezirken in den Fällen des §. 5 der Verordnung bei der Ausladung gelegentlich festgestellt werden, ob die Führer im Besitze der erforderlichen thierärztlichen Zeugnisse sind.

Karlsruhe, den 17. Juni 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.